Rechnungsprüfungsordnung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung mit BV/316/2025/I-14 in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Rechnungsprüfungsordnung (RPO) beschlossen:

§ 1
Inhalt der RPO

(1) Die RPO regelt in Ergänzung des KVG LSA den Umfang der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (RPA).

(2) Die örtlichen Prüfungen des RPA dienen insbesondere dazu, wesentliche Erkenntnisse über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verwaltung, ihrer nachgeordneten Einrichtungen, der Eigenbetriebe (EB) und sonstigen geprüften Stellen (im Folgenden als Organisationseinheiten bezeichnet) zu gewinnen. Die Prüfungstätigkeit ist nicht Selbstzweck sondern zielt darauf ab, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu sichern, die Leistungsfähigkeit zu verbessern sowie der Vermeidung möglicher Fehlentwicklungen.

§ 2
Stellung und Verantwortlichkeit des RPA

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau hat gemäß § 138 Abs. 1 KVG LSA ein RPA eingerichtet.

(2) Das RPA ist entsprechend § 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Auf die Art, den Umfang, den Inhalt, den Zeitablauf sowie das Ergebnis von Prüfungen gemäß § 140 Abs. 1 KVG LSA darf weder der Oberbürgermeister (OB), der Stadtrat und seine Ausschüsse noch Dritte Einfluss nehmen (sachliche Unabhängigkeit des RPA).

(3) Das RPA ist dem OB unmittelbar unterstellt und ausschließlich ihm organisatorisch zugeordnet. Der OB ist Dienstvorgesetzter des Leiters und der Prüfer des RPA. Seine Dienstaufsicht betrifft den förmlichen Dienstbetrieb.

(4) Das RPA begleitet nach eigenem Ermessen Verwaltungsverfahren und kann Feststellungen und Empfehlungen bereits auch in laufenden Verfahren aussprechen.

(5) Das RPA sichert mit der Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 die Finanzkontrolle über die Stadt ab und unterstützt mit der Aufgabenübertragung nach § 4 Abs. 2 den OB bei der ihm obliegenden Kontrolltätigkeit.

§ 3
Leiter und Prüfer des RPA

(1) Das RPA besteht aus dem Leiter, den Verwaltungsprüfern, den technischen Prüfern und dem Prüfer für betriebswirtschaftliche Prüfungen.

(2) Die Rechtsstellung des Leiters sowie der Prüfer ist gesetzlich in § 139 Abs. 2 bis 5 KVG LSA geregelt.

(3) Der Leiter des RPA ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und die Prüfungsplanung verantwortlich.

(4) Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschuss (RP-A) und des Stadtrates teil oder entsendet einen Beauftragten. An Sitzungen anderer Ausschüsse kann er entweder nach Aufforderung des OB teilnehmen oder nach eigenem Ermessen soweit eine Teilnahme für die Prüfungsgeschäfte erforderlich ist.

§ 4
Aufgaben des RPA

(1) Dem RPA obliegt die Erfüllung der in § 140 Abs. 1 KVG LSA festgelegten Pflichtaufgaben:

1. die Prüfung der Eröffnungsbilanz,
2. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
3. die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kassenaufsicht gemäß § 16 Abs. 6 KVG LSA sowie der Vorgänge in der Kommunalkasse zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
4. die Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen in der Kommune und ihren Sondervermögen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
5. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA und
6. die Prüfung von Vergaben.

(2) Der Stadtrat überträgt dem RPA nach Maßgabe des § 140 Abs. 2 KVG LSA darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Kommune und der Eigenbetriebe,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen,

4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,
5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Kommune bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Der Prüfungsbericht des RPA ist dem Stadtrat zuzuleiten.

(3) Dem RPA können außerdem in begründeten Einzelfällen weitere Sonder-/ Einzelprüfungsaufträge von erheblicher Bedeutung durch Beschluss des Stadtrates empfohlen werden primär mit dem Ziel, dass die Prüfungsaufträge geeignet sind, ggf. Schaden von der Stadt abzuwenden. In dem Beschluss sind der Prüfungsgegenstand und die Prüfungsabgrenzung eindeutig zu bestimmen. Diese Aufgabenübertragung darf weder dazu führen, dass der Charakter des RPA geändert wird noch, dass dadurch Verzögerungen bei der pflichtigen Aufgabenerledigung eintreten.

§ 5
Arbeitsweise des RPA

(1) Die Arbeitsweise, Befugnisse, Rechte und Pflichten des RPA, die Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Verwaltung sowie Regelungen zur Vorlage und Verteilung von Prüfungsberichten werden in einer durch den OB bestätigten Verwaltungsanordnung (VAO) festgelegt.

§ 6
Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Stadtrat hat gemäß Hauptsatzung einen RP-A als beratenden Ausschuss eingerichtet.
(2) Der RP-A wird insbesondere vorberatend für die Entscheidungen, die der Stadtrat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4, 3. Halbsatz und Nr. 5 KVG LSA zu treffen hat, tätig.
(3) Berichte über überörtliche Prüfungen des Landesrechnungshofes (LRH) oder anderer Prüfungseinrichtungen sind vor deren Weiterleitung an den Stadtrat im RP-A zu behandeln.
(4) Darüber hinaus kann der RP-A Empfehlungen für begründete Einzelprüfungsaufträge an den Stadtrat abgeben. Soweit der Stadtrat diesen Empfehlungen folgt, gilt § 4 Abs. 3.
(5) Das RPA informiert den RP-A über vollzogene wichtige (unterjährige) Prüfungen mit den Stellungnahmen des OB.

§ 7
Aufstellung Jahresabschluss und Gesamtabschluss, Entlastung

(1) Der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss sind innerhalb der in § 120 Abs. 1 KVG LSA bestimmten Fristen nach dem Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem RPA unaufgefordert rechtzeitig zu übergeben.

(2) Das RPA prüft gemäß § 140 Abs. 1 i. V. mit § 141 KVG LSA den Jahresabschluss und Gesamtabschluss und legt das Ergebnis seiner Prüfungen in einem Prüfungsbericht vor.

(3) Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 KVG LSA beschließt der Stadtrat über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Mit der Bestätigung entscheidet er gleichzeitig über die Entlastung des OB.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese RPO tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

(2) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechteridentitäten und beziehen auch nichtbinäre und divers geschlechtliche Personen mit ein.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister
Im Original unterschrieben und gesiegelt.